Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1776

04. 02. 88

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/1450 Nr. 2.2 —

Dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
— KOM(87) 458 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 8940/87«

A. Problem

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte erarbeitet die Kommission Vorschläge für eine Verbesserung der Haushaltsführung. Mit dem oben angeführten Vorschlag legt die Kommission Änderungen der bestehenden Sondervorschriften für den Bereich der Forschungsausgaben vor.

B. Lösung

Die Kommission schlägt im wesentlichen vor, die Mittel des Forschungsbereichs in Personal- und Verwaltungsausgaben einerseits sowie in operationelle Mittel andererseits aufzuteilen und die Personal- und Verwaltungsausgaben künftig im Teil A des Einzelplans der Kommission zu veranschlagen. Die operationellen Mittel sollen weiterhin im Bereich der Forschungsmittel verbleiben.

Im übrigen beziehen sich die Änderungen auf Maßnahmen, die zu einer flexibleren Handhabung der Forschungsmittel führen sollen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Übernahme der Personal- und Verwaltungsausgaben in den Teil A des Einzelplans der Kommission wird abgelehnt. Den übrigen Änderungen wird zugestimmt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die in dem anliegenden Vorschlag der Kommission vorgesehene Aufnahme der Personal- und Verwaltungsausgaben des Forschungsbereichs in den Teil A des Einzelplans der Kommission abzulehnen, der Vorlage im übrigen jedoch zuzustimmen.

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Esters**	**Borchert**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1])

(Von der Kommission vorgelegt)

1. **Es ist folgender Erwägungspunkt anzufügen:**

   „Es empfiehlt sich, die durch die Einheitliche Akte in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die Forschung und technologische Entwicklung in die Haushaltsvorschriften einzubeziehen. Es empfiehlt sich ferner, die Haushaltsordnung im Lichte der Maßnahmen zu ändern, die getroffen werden müssen, um die Einheitliche Akte erfolgreich umzusetzen und eine strengere Haushaltsdisziplin und eine größere Transparenz der Haushaltsmittel, insbesondere durch die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit und eine neue Mittelstruktur, zu erreichen."

2. **Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe ba des geänderten Vorschlags:**

   Der Wortlaut des dritten Gedankenstrichs, zweiter Punkt, erster Unter-Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

   „— bei den Verpflichtungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen,"

3. **Artikel 20 Abs. 3 des geänderten Vorschlags:**

   Der Wortlaut des zweiten Gedankenstrichs wird wie folgt geändert:

   „— ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Mitteln für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind".

4. **Artikel 78 Abs. 2 des geänderten Vorschlags:**

   Der letzte Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

   „— die gemäß Artikel 7 übertragenen Mittel."

[1]) ABl. Nr. C 97 vom 9. April 1984

5. **Artikel 78 Abs. 3 des geänderten Vorschlags:**

   Der vierte Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

   „— die aufgrund von Artikel 7 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen,"

6. **Artikel 78 Abs. 4 des geänderten Vorschlags:**

   Der erste Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

   „— die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nichtgetrennten Mitteln,"

7. **Artikel 91 des geänderten Vorschlags:**

   Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

   „Die Bestimmungen dieses Titels finden abweichend von den Bestimmungen dieser Haushaltsordnung Anwendung auf die Mittel

   — für „Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung", die in den vom Rat gemäß den einschlägigen Vorschriften des EAG- und des EWG-Vertrags aufgestellten Programmen vorgesehen sind,

   — und für sonstige Tätigkeiten auf diesem Gebiet, insbesondere Leistungen für Rechnung Dritter."

8. **Artikel 92 des geänderten Vorschlags:**

   Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

   „1. Die Mittel für die in diesem Titel genannten Tätigkeiten werden wie folgt im Haushaltsplan veranschlagt:

   — die Mittel für Personal und Verwaltung werden im Einzelplan der Kommission bei den Mitteln für Personal und Verwaltung gesondert ausgewiesen;

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Fi 537/87 — vom 23. November 1987.

— die operationellen Mittel werden je nach Bedarf bei mehreren Titeln innerhalb eines besonderen Einzelplans des Gesamthaushaltsplans ausgewiesen.

2. Der Eingliederungsplan betreffend die Ausgaben für Personal und Verwaltung entspricht dem Eingliederungsplan aller Organe für die gleichartigen Ausgaben. Er kann jedoch einige zusätzliche Linien umfassen, die einem spezifischen Bedarf bei den in diesem Titel genannten Tätigkeiten entsprechen.

3. Die Mittel für die Personal- und Verwaltungsausgaben sind nichtgetrennte Mittel; die Mittel für die operationellen Ausgaben sind getrennte Mittel.

4. Die operationellen Mittel dieses Bereichs werden normalerweise gemäß Artikel 7 Abs. 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse dieser Tätigkeiten auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, um insbesondere:

   — die zeitliche Kontinuität des Haushaltsvollzugs zu gewährleisten und

   — die Haushaltsmittel zu erhalten, die die Verwirklichung der Beschlüsse über die Mehrjahresprogramme ermöglichen.

5. Die Personalmittel, die dadurch verfügbar werden, daß der Personalbestand zeitweilig geringer ist als der beschlossene Personalbestand, dürfen nur für Ausgaben zum Ausgleich des Personalmangels verwendet werden. Zu diesem Zweck umfaßt der Eingliederungsplan betreffend die Personalausgaben eine Linie, bei der die Substitutionsausgaben zu verbuchen sind. Diese mit einem p. m. versehene Linie wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Mittelübertragungen ausgestattet."

9. **Es werden folgende Artikel 92a und 92b angefügt:**

Artikel 92a

„Im Gesamthaushaltsplan wird die etwaige Beteiligung der Gemeinschaft

— an Zusatzprogrammen gemäß Artikel 130 l des EWG-Vertrages

— an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den im Zuge dieser Programme geschaffenen Strukturen, gemäß Artikel 130m des EWG-Vertrages

bei den denjeweiligen Programmen entsprechenden Haushaltslinien verbucht."

Artikel 92b

„Die Verbuchungen bei den Haushaltslinien, bei denen die spezifischen Mittel für die Programme und sonstigen Tätigkeiten gemäß Artikel 91 ausgewiesen sind, müssen sich in den Grenzen der in den Haushaltsplan eingesetzten Beträge halten.

Bei Bereitstellung von Beträgen aus zusätzlichen Einnahmen von seiten Dritter können die Ausgaben jedoch entsprechend erhöht werden:

— bei den Verpflichtungen bis zur Höhe des Betrages der Erstattungen, die in den Verträgen mit den antragstellenden Dritten vorgesehen sind,

— bei den Zahlungen bis zur Höhe der festgestellten Erstattungsansprüche.

Die auf diese Weise geschaffenen Mittel bleiben im Wege der Sammelkonten erhalten, bis sie verfallen."

10. **Artikel 93 des geänderten Vorschlags:**

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„Dem spezifischen Einzelplan, der die unter diesen Titel fallenden operationellen Mittel umfaßt, wird ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und Zahlungen beigefügt, aus dem für jedes Programm die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Mittel hervorgeht."

11. **Artikel 94 Abs. 2 des geänderten Vorschlags:**

Dieser Absatz erhält folgende Fassung:

„In dieser Buchführung sind die Ausgaben und die Kosten der Durchführungsinstrumente wie

— Personal,

— Verwaltungsdienste,

— wissenschaftliche und technische Hilfsdienste,

— operationelle Ausgaben

einander gegenüberzustellen."

12. **Artikel 95 des geänderten Vorschlags:**

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 25 gelten für die Mittelübertragungen folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission ist ermächtigt,

   a) sämtliche Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen die operationellen Ausgaben betreffenden Titel,

b) sämtliche Übertragungen von Zahlungsermächtigungen innerhalb des spezifischen Einzelplans für die in diesem Titel genannten Tätigkeiten zu beschließen.

2. Die Haushaltsbehörde beschließt nach den Verfahren des Artikels 25:

   — die Mittelübertragungen zwischen den Personalausgaben und Verwaltungsausgaben;

   — die Mittelübertragungen zwischen den Personalausgaben, den Verwaltungsausgaben und den operationellen Ausgaben;

   — die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen zwischen den Titeln betreffend die operationellen Ausgaben."

Begründung

Die Haushaltsordnung enthält wegen der spezifischen Erfordernisse dieses Bereichs eine Reihe von Sonderbestimmungen — Artikel 86 bis 94 der derzeitigen Fassung — betreffend die Darstellung und Ausführung der Mittel für die „Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung".

Mit Rücksicht auf die Erfahrung und die Wünsche der zuständigen Organe — insbesondere Parlament und Rechnungshof — waren diese Bestimmungen bereits Gegenstand eines Anpassungsvorschlags im Rahmen des Verfahrens zur allgemeinen Überarbeitung der Haushaltsordnung [siehe KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984], mit dem die zuständigen Instanzen immer noch befaßt sind.

Zwei Gründe veranlassen die Kommission nun, eine zusätzliche Anpassung des Vorschlags von 1984 vorzuschlagen:

a) Erstens hat das Inkrafttreten der Einheitlichen Akte, mit der in den EWG-Vertrag neue Bestimmungen für diesen Bereich eingefügt werden — vgl. insbesondere Artikel 130i bis 130q — gewisse Anpassungen der Haushaltsordnung zur Folge;

b) zweitens machen die Ziele einer strengeren Haushaltsdisziplin bei der Bewirtschaftung — wie sie in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 festgelegt und mit dem Vorschlag im Dokument KOM(87) 400 endg. vom 24. Juli 1987 bereits für die anderen Haushaltsbereiche in Vorschriften umgesetzt worden sind — auch eine Anpassung der Bestimmungen über den Forschungsbereich erforderlich, um eine harmonisierte Behandlung für den gesamten Haushalt zu gewährleisten.

Der beigefügte Text spiegelt daher die zwei verschiedenen Arten von Anpassungen wider. Hierzu ist folgendes zu sagen:

— Die Leitlinien des Vorschlags von 1984 — denen die zuständigen Organe weitgehend zustimmen — werden bestätigt (die vorgeschlagene Reform soll eine größere Transparenz und eine Vereinfachung der Ausführung gewährleisten);

— die Bestimmungen werden jedoch insbesondere angepaßt, um eine strengere Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Konstellation der Gemeinschaftsfinanzen zu gewährleisten;

— diese Bestimmungen werden ferner hinsichtlich der Haushaltsstrukturen in der Weise ergänzt, daß innerhalb des Einzelplans der Kommission bei den Mitteln für Personal und Verwaltung die Personal- und Verwaltungsausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung gesondert ausgewiesen werden;

— dafür geht diese Reform zwangsläufig mit der Aufrechterhaltung der für diesen Bereich wegen seiner spezifischen Erfordernisse unerläßlichen Flexibilität bei den Mittelübertragungen einher, eine Flexibilität, die diesem Bereich stets zuerkannt wurde;

— so kann die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit in Verbindung mit einer angemessenen Flexibilität für diesen spezifischen Bereich eine bessere Planung und eine größere Sicherheit bei der Einbeziehung der in den Programmbeschlüssen vorgesehenen Mittelzuweisungen in den Haushaltsplan („für notwendig erachtete Beträge") gewährleisten.

Durch diese Reform mit ihren verschiedenen Komponenten sollen die unerläßlichen Voraussetzungen für eine bessere Bewirtschaftung im gesamten Forschungsbereich, dessen finanzielle und politische Bedeutung mit den Jahren immer größer wird, geschaffen werden.

Bericht der Abgeordneten Esters und Borchert

Die beigegebene EG-Vorlage wurde dem Haushaltsausschuß am 6. Januar 1988 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 93 GO zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses zu Fragen der EG hat die Vorlage am 20. Januar 1988 beraten. Er ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, daß die Personal- und Verwaltungsausgaben der Forschungsausgaben der EG in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten stehen und demzufolge auch weiterhin in diesem Bereich zu veranschlagen sind. Eine Trennung der Ausgaben in operationelle Mittel und Personal- und Verwaltungsausgaben wird jedoch ebenso befürwortet, wie die zu einer flexibleren Gestaltung vorgesehenen Änderungen der Haushaltsordnung, wie Mittelübertragungen, Wiederverwendung von Mitteln nach Aufhebung früherer Mittelbindungen u. a., wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen.

Der Unterausschuß für Fragen der EG des Auswärtigen Ausschusses hat vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses in seiner Sitzung am 13. Januar 1988 festgestellt, daß aus europapolitischer Sicht zu der Vorlage keine Anmerkungen zu machen sind.

Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Februar 1988 dem Votum seines Unterausschusses zu Fragen der EG einvernehmlich angeschlossen.

Bonn, den 3. Februar 1988

Esters **Borchert**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333